Nach der Alarmierung

Mit dem Privat-Pkw zum Feuerwehrhaus

Mit der Alarmierung, egal ob zu Hause oder am Arbeitsplatz, beginnt jeder Einsatz. Doch bei der Anfahrt zum Feuerwehrhaus werden immer wieder grundlegende Sicherheitsregeln verletzt und unnötige Risiken eingegangen.

Foto: Frank Seidel, FUK Mitte

Kritisch: Warten trotz Sonderrechten an der roten Ampel?

Foto: Jürgen Kalweit, HFUK Nord

Kennzeichnung: Solche Schilder sind für andere Verkehrsteilnehmer kaum erkennbar.

Feuerwehrangehörige wollen unverzüglich zum Feuerwehrhaus gelangen, um anschließend zum Einsatzort ausrücken zu können. Für manch eine Einsatzkraft geht es in diesen Momenten nur darum, einen Platz im ersten Einsatzfahrzeug zu erreichen. Aber rechtfertigt ein Zeitgewinn von wenigen Sekunden eine Gefährdung der eigenen Gesundheit und der anderer Personen? Wem helfen Feuerwehrangehörige, die nicht am Feuerwehrhaus ankommen? Bei Feuerwehreinsätzen zählen Minuten, und oft stehen Leben und Güter auf dem Spiel – doch was manch ein Feuerwehrangehöriger einerseits retten möchte, gefährdet er andererseits durch übereifriges und teilweise riskantes Fahren zum Feuerwehrhaus. Statistiken beschreiben zahlreiche Unfälle mit Personen- und Sachschäden.

Eile geboten?

Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Rettung von Menschenleben, Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung, Katastrophenschutz, Rettungsdienst) können bestimmte Personen und Organisationen gem. § 35 Abs. 1 von der Straßenverkehrsordnung (StVO) befreit sein. Zu diesen zählen u. a. Bundeswehr, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zoll. Feuerwehren können also nach § 35 StVO Sonderrechte im Straßenverkehr genießen, soweit das zur Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.** Diese dürfen nach § 35 Abs. 8 StVO jedoch nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Eine Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr nach § 35 mit den entsprechenden Vorrechten (es wird auch gerne von Wegerechten gesprochen) gem. § 38 Abs. 1 StVO, z. B. durch den Einsatz von blauem Blinklicht und Einsatzhorn, ist hiermit nicht zu verwechseln.

Die **hoheitlichen Aufgabenbereiche** der Feuerwehr sind in § 35 aufgelistet:

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Rettung von Menschen aus Gefahrensituationen
- Katastrophenschutz, ggf. Rettungsdienst

Dringend geboten: Das ist der Fall, wenn bei Beachtung der Verkehrsvorschriften die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben überhaupt nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich erfüllt werden könnten. Davon hängt auch das jeweilige Ausmaß der Befreiung von den Verkehrsvorschriften ab.

Die Auflistung macht deutlich, dass Gerichte genügend Ansätze finden können, die genutzten Sonderrechte infrage zu stellen. Obwohl wir die Fahrt mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrhaus betrachten, ist für die Bewertung wesentlich, welche Einsatzaufgabe später bewältigt werden soll und wie dringlich sie war. Dies ist für Feuerwehrangehörige besonders schwer zu beurteilen, wenn sie den Einsatzgrund noch gar nicht kennen, weil sie nur über die Sirene alarmiert worden sind.

Rücksicht nehmen!

Die größten Gefahren entstehen, wenn Feuerwehrangehörige in ihren eigenen Fahrzeugen von anderen Verkehrsteilnehmern nicht als Personen mit hoheitlichen Aufgaben erkannt werden. Da private Fahrzeuge weder blaues Blinklicht noch Einsatzhorn haben dürfen, können und dürfen Sonderrechte nur sehr zurückhaltend in Anspruch genommen werden. Schilder mit der Aufschrift „Feuerwehr im Einsatz“, die mit Saugnäpfen von innen an der Frontscheibe befestigt werden, oder Aufsetzer mit der gleichen Aufschrift auf dem Fahrzeugdach sind genauso wenig von anderen Verkehrsteilnehmern zu erkennen und helfen nicht weiter.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss grundsätzlich ausreichend berücksichtigt werden, wenn man Sonderrechte ausübt. Das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ist beispielsweise nur in Maßen erlaubt. So müssen Feuerwehrangehörige in Privatfahrzeugen immer sicherstellen, dass während der Fahrten unter Nutzung der Sonderrechte keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Sie müssen in der Lage sein, ihre Fahrzeuge in jeder Situation zu kontrollieren und ggf. sicher abzubremsen bzw. zum Stillstand zu bringen. Feuerwehrangehörige müssen sich dessen bewusst sein, denn es drohen auch weiterhin Bußgeldbescheide, Ordnungswidrigkeitsverfahren und ggf. auch Fahrverbote. In Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wird regelmäßig die Frage der Verhältnismäßigkeit geprüft. Das heißt: Beispielsweise wird geprüft, ob der Zeitgewinn im Verhältnis zum Verkehrsverstoß und zu der zu beseitigenden Gefahr stand. (War die Gefahrenbeseitigung dringend geboten?)

Beispiele:

Bei einem Wohnhausbrand ist es erforderlich, dass die Feuerwehr so schnell wie möglich an der Einsatzstelle zur Menschenrettung und Brandbekämpfung tätig wird. Dies ist regelmäßig nur möglich, wenn die Feuerwehr von den normalen Regeln der StVO abweicht. Anders sieht es aus, wenn die Feuerwehr zu einem Einsatz „Katze im Baum“ gerufen wird. Hier hängt der Einsatzerfolg nicht davon ab, in welchem Zeitrahmen die Feuerwehr eintrifft.

Vernunft walten lassen!

Wenn es zu einem Unfall kommt, wird immer der Verursacher zur Rechenschaft gezogen. Aus Gründen des rechtlichen Eigenschutzes und unter Nutzung des gesunden Menschenverstands in Verbindung mit einer sinnvollen und angemessenen Fahrweise ist es daher immer besser, sich nach der Alarmierung auf dem Weg zum Feuerwehrhaus an die Straßenverkehrsordnung zu halten. Von der Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Privatfahrzeuge ist daher grundsätzlich abzuraten.

Abteilung Prävention
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord